



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!

**Autor/in:** [Karl Willimann](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 24. Juni 2010

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Auf die schriftliche Anfrage von Patrick Schäfli "Geschäftsleitung Kantonsgericht / Justizverwaltung: Untätigkeit bei Einsparungen" ([2010/104](#)) vom 11. März 2010 legt das Kantonsgericht in seiner [Antwort vom 5. Mai 2010](#) nur magere Sparvorschläge und nicht einmal einen Terminplan vor. Es scheint, die Vermutungen des Anfragers sind nicht von der Hand zu weisen.

Nach wie vor ist unklar, was die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten sind. Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält nur drei Aufgaben: Er ist zuständig für die Vertretung des Gesamtgerichtes nach aussen, die Sitzungen von Geschäftsleitung und des Gesamtgerichtes. Das Reglement der Justizverwaltung, auf das in der Antwort zum Vorstoss Schäfli verwiesen wird, enthält noch zwei weitere Aufgaben: Der Kantonsgerichtspräsident unterschreibt Arbeitsverträge und ist zuständig für die Eröffnung von Bank- und PC-Konti. Alle anderen Aufgaben werden durch das Gesetz der Geschäftsleitung als Führungsgremium zugewiesen. Was zudem die Vertretung nach aussen betrifft: Wenn der Kantonsgerichtspräsident jede Woche einen halben Tag im Parlament wäre, würde dies nicht einmal einer 10%-Stelle entsprechen.

Wenn nach dem 1. Januar 2011 zu den wenigen bestehenden Aufgaben auch noch die Statthalterämter wegfallen, reduziert sich der Aufwand für das Kantonsgerichtspräsidium drastisch. Die dezentralen Statthalterämter sind besonders arbeitsintensiv. Somit bleiben ab 1. Januar 2011 ausschliesslich noch die Gerichte übrig, über die der Kantonsgerichtspräsident aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte jedoch keine eigentliche operative Führungsfunktion hat.

Unter diesen Umständen drängt es sich auf, dass die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten künftig im Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium besorgt werden, wie dies im Regierungsrat erfolgreich seit über 100 Jahren praktiziert wird. Dieses Rotationsprinzip ist das günstigste und effizienteste Modell (Einsparungen dadurch: ca. CHF 120'000.-pro Jahr).

Selbst ohne Rotationsprinzip müsste auf jeden Fall das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten auf maximal 10% reduziert werden per 1.1.2011 (Einsparungen gemäss Antwort Kantonsgericht CHF ca. 90'000.-/pro Jahr). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch vor 1,5 Jahren für das damalige Kantonsgerichtspräsidium (damals noch mit Statthalterämtern, die jetzt wegfallen) kein einziges Stellenprozent vorgesehen war.

Weiter soll die Geschäftsleitung so weit reduziert werden, dass künftig nur noch von jeder Abteilung des Kantonsgerichts ein/e PräsidentIn sowie neu ein Präsidium der 1. Instanz in der Geschäftsleitung vertreten ist.

Die Führungsstruktur der Gerichte muss dringend angepasst werden, damit infolge der Reduktion des Arbeitsumfanges per 1.1.2011 ein bürokratischer Gerichtsapparat verhindert wird.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage mit folgenden Varianten im Gerichtsorganisationsgesetz GOG auszuarbeiten:**

### **Variante 1 (Rotationsprinzip)**

1. Das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes werden für die Dauer eines Kalenderjahres nach dem Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium gestellt.
2. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichtes sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.

### **Variante 2 (Kantonsgerichtspräsidium mit 10% statt 40% Stellenprozent)**

1. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichts sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.
2. Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsident mit zusätzlichem Pensum von 10% bestimmt.